

N<sup>o</sup> 70/23.

Bern, den 30. Dezember 1889.

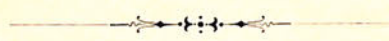
# Das schweizerische Departement des Innern,

Abtheilung Bauwesen,

an den

**schweizerischen Bundesrath.**

*Agitation  
37 Dec. 89.*



Gegenstand:

*Rheinverträge.*

*Bulletin*

Die Delegierten des Bundesraths zu der Lenntung und Entwerfung des Kantonsvertrages betreffend die Rheinverträge von Kriessern bis zum Bodensee, die Herren Oberbauinspector von Salis und Landammann Zollikofer, haben mit Vertheilung vom 18. dieses Monats das Protokoll über die Verhandlungen der am 9. & 10. dieses Monats in Feldkirch versammelten gemeinsamen schweizerisch-österreichischen Delegierten-Kommission eingereicht. Das Vertheilung und Protokoll ist anpflichtig, dass eine eingehende Durchsicht des Kantonsvertrages stattgefunden und zur Einigung in allen Punkten, mit Ausnahme von einem gefasst hat. Dieser

*Cl*



Punkt betrifft die gleichzeitige Ausrufung  
 und Holländung beider Länder,  
 die österreichischen Delegierten vor-  
 laufig die Ausrufung der deutschen Be-  
 stimmung, wie sie in der Sitzung der  
 Präliminärkonvention von 1871 statt-  
 fand, in der Hauptbestimmung, insofern die  
 österreichischen Delegierten deren Ergänzung  
 durch die deutschen und finanziel-  
 len Anforderungen entsprechend be-  
 wogen werden könnten. Die österreichi-  
 schen Delegierten erklären, als durch  
 ihre Instruktionen gebunden, zu ihrem  
 Befehl verpflichtet zu sein, was  
 über damit einverstanden, daß die  
 österreichischen Delegierten die Bayern,  
 durch ihre Aufpreisung zu Pro-  
 tokoll geben. Dies ist demnach gesche-  
 hen, abgesehen davon, in diesem die  
 über alle anderen Punkte der Vertrags-  
 entwerfung anzuhaltenden Verhandlungen  
 vorzugehen. Dagegen müßte unter  
 dieser Voraussetzung von der Aufstellung  
 eines Vertragsentwurfes abgesehen  
 werden und die Delegiertenkommission  
 nachher sich, in der Hauptsache, daß sie  
 bezüglich eines Wiedergewinnens  
 die Verhandlungen abzurufen haben, zu  
 dem die beidseitigen Folgen beizubringen

Briefpapier mit Balleh  
mit d. neu  
Abdruck und gemalt  
manuscript de l'Etat d.  
de la Sp. un. de. m. l'Etat  
de l'Etat de l'Etat de  
de l'Etat de l'Etat de  
de l'Etat de l'Etat de  
de l'Etat de l'Etat de

sich vereinigt finden werden.  
Wir beehren Sie zu folgen:  
Die folgende Delegation haben, indem  
sie die Einführung des vorerwähnten  
gleichzeitigen Tarifgesetzes in den Kantonen  
abzusetzen, gemäß Art. 4 des  
von Bundesratseigenen verfertigten Gesetzes,  
sich gefunden.

Einer in der Instruction nicht vor-  
gesehenen Punkt bildet die Erklärung der  
folgenden Delegation, dass sie sich mit der  
Kommune von Entschaffungen arbeiten im  
Gebiete des oben erwähnten gleichzeitigen  
mit der Aufhebung des unten erwähnten  
Tarifgesetzes vereinbaren wollen. Er enthält  
sich dabei über eine neue Anleihe zu  
Bürgerschaften, deren Zusage zu  
den in Hauptentscheidungsinstanz bilden  
kann.

In Art. 7 der Instruction ist sub. a.  
gesetzt, so können die betreffenden Kantone,  
mit dem Vorliminiervereinbarung  
dieser modification werden, dass auf der  
Stützpunkte gewisse beiden Tarifstellen  
die Hauptgebung der bestehenden Misse  
mit entsprechenden Kosten vorzunehmen  
soll. Hieran absehen, will die Delegation,  
Kommunen so dabei belassen, dass diese

Handwritten signature or mark.

von jedem Punkte mit seiner Seite nach  
 vereinbarten Pläne zu ergreifen haben,  
 was also der Justiztion nicht einzuwenden  
 und vom Hauptpunkte der Einseitigen  
 Justiz des vorzüglichen sein dürfte.

Die übrigen Punkte des Protokolls  
 geben keine Anweisung zu Brunn,  
 Künzgen vom Justizpunkte der Justiztion.  
 Nichts ist nach dem vorzüglichen, daß der  
 von der Einseitigen Delegationen in  
 Ansehung der beabsichtigten vorläufigen  
 Revision von Projekt und Kostenveran-  
 pflygung beifolgt möglichen Reduktion  
 der letzten von Seite der österreichischen  
 Delegationen geringfügig beigepflichtet werden  
 ist. Der interquintale Deputations-  
 sindat davon ein, letzteres geht zu  
 Einseitigen Hoffnungen vorläufig  
 keine Anweisung, diese zu dem von  
 dem Genere, weil in allen Punkten, die  
 Ansehung der Justiztion der von der,  
 österreichischen Regierung überlassen werden.  
 Dabei müßte allerdings unter Umständen  
 zugunsten sein, daß zu zugunsten  
 Zeit von der Hauptstadt in Wien ein  
 pflichtige Entscheidungen eingezogen  
 werden.

Darüber

beantragen wir

→

Auf Wunsch des Landes-  
bauamts sind folgende

Das Protokoll der Delegiertenkommission,  
Feldkirch, am 9. & 10. Dezember 1889 für  
nach Kärnten-Baufürs am Lausfelde zu  
den Akten zu übersenden.

Das Gesandtschaft in Wien sei dieses  
Protokoll in zwei Exemplaren der Abtheilung  
mitzutheilen und dieselbe sei zugleich ein-  
zuführen, nach Verlauf einiger Zeit, falls  
bis dahin eine Entscheidung über die An-  
gabenzeit von der vormaligen Regierung  
nicht erfolgt; darauf besteht zu bestehen,  
an geeigneter Stelle über dem Heblischen  
Erklärung einzufügen.

An die k. k. Gesandtschaft in Wien  
unter Zustellung der Beilagen sub 3.,  
Protokoll, Auszug aus dem Protokoll  
zur Kärnten-Baufürs unter Rückfluss  
der Beilagen sub 1. & 2.

SCHWEIZ. DEPARTEMENT DES INNEN.

BAUWESEN:

Jentz

Beilagen:

- 1., Kopie der k. k. Gesandtschaft  
Delegierten vom 13. Dez. 1889;
- 2., Protokoll im Original
- 3., 2 Abschriften obigen Protokolls.

Genève, le 20 Dec. 89.  
M. Prévost  
M.  
M.

47

Bundesrath vom 7. Jan. 1890.

[The main body of the document is a large, empty ruled area, likely intended for a letter or report. It contains some faint, illegible markings and a large, dark smudge in the upper left quadrant.]